

M e r k b l a t t

Mangelnde oder eingeschränkte Eignung zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr

Einschlägig sind das Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnisverordnung - FeV).

1. Tatbestand

Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Mängel nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn in geeigneter Weise - für die Führung von Fahrzeugen nötigenfalls durch Einrichtungen an diesen - Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet (§ 2 Abs. 1 Satz 1 FeV i.V.m. § 11 FeV).

Ein Mangel im Sinne der o. a. Vorschriften ist jedes Fehlen oder jede Schwäche einer körperlichen oder geistigen Fähigkeit, die für die Teilnahme am Verkehr auf öffentlichen Straßen bedeutsam ist. Solche Mängel können ständige körperliche oder geistige Anlagen oder Eigenschaften sein, z. B. Mängel des Sehvermögens, Schwerhörigkeit, Geistesschwäche oder auch vorübergehende Zustände, z. B. Schmerzzustände, Alkoholeinfluss, Übermüdung.

Körperliche Mängel können infolge eines Leidens vorliegen. Ein Kraftfahrer ist dann untauglich, wenn er an einer Krankheit leidet, die seine Fahrtüchtigkeit entweder ständig unter das erforderliche Maß herabgesetzt oder auch nur die erhebliche Gefahr einer plötzlich und überraschend eintretenden Fahrunsicherheit bietet.

2. Pflichten des Fahrzeugführers

Der Kraftfahrer hat vor dem Antritt der Fahrt seine Fahrsicherheit zu überprüfen, er muss sich also dahin prüfen, ob er körperlich in der Lage ist, während der Fahrt seinen Pflichten gerecht zu werden. Insoweit dürfen keine geringen Anforderungen gestellt werden (ständige Rechtsprechung).

3. Bußgeld- und Strafvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 StVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 FeV am Verkehr teilnimmt, ohne in geeigneter Weise Vorsorge getroffen zu haben, dass er andere nicht gefährdet (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 FeV).

Strafbar macht sich gemäß § 315 c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 StGB wer im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet. Der Versuch ist strafbar.

Der Strafraum reicht von Geldstrafe bis Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren.